

Bu Nr. 153/I, K. N. V.

64

## Anfragebeantwortung

### des Staatssekretärs für soziale Verwaltung.

In der 30. Sitzung des hohen Hauses vom 15. Oktober 1919 haben die Herren Abgeordneten Dr. Schacherl und Genossen an mich eine Anfrage betreffs des Standes der Durchführung des Gesetzes über die Errichtung von Volkspflegestätten gerichtet.

Zu Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Von den Durchführungsbestimmungen zum Volkspflegestättengeetze vom 30. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 109, wurden die vom Staatsamte für soziale Verwaltung zu erlassenden Vollzugsanweisungen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern bereits unter dem 8. Juli in dem am 10. Juli l. J. ausgegebenen 126. Stücke des Staatsgesetzblattes kundgemacht, und zwar:

Zu § 2 des Gesetzes: die Vollzugsanweisung „über die Einrichtung und Führung von öffentlich erklärten Volkspflegestätten“ (Volkspflegestättenordnung) — St. G. Bl. Nr. 349 —, zu welcher Ende September l. J. allen Landesregierungen überdies eine Anleitung für die Festsetzung der Satzungen für Volkspflegestätten samt einer Musterfassung zukam;

ferner zu § 3 des Gesetzes: die Vollzugsanweisung „betreffend die Errichtung, die Zusammensetzung und den Wirkungsbereich des Aufsichtsausschusses für Volkspflegestätten“ beim Staatsamte für soziale Verwaltung — St. G. Bl. Nr. 350 — und

endlich zu § 6, Absatz 5, des Gesetzes: die Vollzugsanweisung „über die Errichtung, Zusammensetzung, den Wirkungsbereich und das Verfahren der Landeskommissionen für Volkspflegestätten“ — St. G. Bl. Nr. 351 —, mit einem an alle Landesregierungen ergangenen Durchführungserlasse vom 30. Juli l. J.

Noch zu erlassen sind: Vom Staatsamte für Inneres und Unterricht die Vollzugsanweisung zu § 6, Absatz 3, des Volkspflegestättengeetzes, betreffend die Erhaltung einzelner künstlerisch ausgestatteter Räume in für Volkspflegestätten in Anspruch genommenen Gebäuden, sowie die Unterbringung der daselbst verwahrten Kunst- und wissenschaftlichen

Sammlungen und vom Staatsamte für Justiz die Vollzugsanweisung zu den §§ 8 und 11, über die Feststellung der Entschädigung und die Lasten in den Fällen von Inanspruchnahmen nach dem Volkspflegestättengeetze und das Verfahren hierbei.

Bezüglich beider Vollzugsanweisungen liegen Entwürfe vor, die den beteiligten Staatsämtern bereits zur Stellungnahme zugekommen sind. Die endgültige Feststellung und Kundmachung dieser Vollzugsanweisungen dürfte in nächster Zeit erfolgen.

Wie in der Anfrage selbst zutreffend bemerkt wird, liegt bei der Durchführung des Volkspflegestättengeetzes das Schwergewicht bei den Landesregierungen, beziehungsweise bei den am Sitze derselben zu errichtenden Landeskommissionen, da nach dem Gesetze die Staatsregierung über die Inanspruchnahme von Gebäuden, Grundstücken und landwirtschaftlichen Betrieben nur auf Antrag einer Landeskommission entscheiden kann.

Die Landesregierungen wurden daher in dem oben bezogenen, die Vorschriften der Vollzugsanweisung über die Landeskommissionen erläuternden und ergänzenden Durchführungserlasse vom 30. Juli l. J. vor allem ersucht, diese Landeskommissionen mit tunlichster Beschleunigung zu errichten und zur Beschlussfassung über die zur raschesten Durchführung des Gesetzes geeigneten Schritte einzuberufen.

Wiewohl ich seither, sowohl in Erlässen, als auch bei jeder sich bietenden Gelegenheit auch persönlich die besondere Dringlichkeit betont habe, hat nur in Niederösterreich die Landeskommission noch im August l. J. ihre Tätigkeit aufgenommen.

In der ersten Hälfte September l. J. wurden die Landeskommissionen in Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg und anfangs Oktober auch in Tirol errichtet, während Berichte über die Bildung der Landeskommissionen in Steiermark und Kärnten noch dormalen ausstehen. Von den schon errichteten Landeskommissionen hat nur jene in Niederösterreich auch bereits über ihre Geschäftsordnung Beschluss gefasst.



Was nun die, wohl den eigentlichen Anlaß zur Einbringung der Interpellation bildende Bestimmung des § 6, Absatz 4 des Volkspflegestättengesetzes betrifft, wonach nach dem 31. Dezember 1919 nur Liegenschaften nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes in Anspruch genommen werden können, bei denen im öffentlichen Buche bis 31. Dezember l. J. die Zulässigkeit ihrer Inanspruchnahme angemerkt ist, so bitte ich versichert zu sein, daß ich diese Bestimmung stets im Auge behalten habe und weiter im Auge behalten werde.

Leider waren die ersten Verzeichnisse der für eine allfällige Inanspruchnahme in Betracht kommenden Luxuswohngebäude, die infolge einer vom Staatsamte für Inneres und Unterricht anfangs Mai laufenden Jahres, also noch vor der parlamentarischen Verabschiedung des Volkspflegestättengesetzes, an alle Landesregierungen hinausgegebenen Weisung, und zwar auch nicht aus allen Ländern, sondern nur aus Niederösterreich, Oberösterreich und Vorarlberg Ende Juni laufenden Jahres im Staatsamte einlangten, keine taugliche Grundlage für die nach der Bestimmung des Gesetzes vom Staatsamte für soziale Verwaltung an die Landtafel- und Grundbuchgerichte zu stellenden Anmerkungsanträge, da durchwegs die Angabe der bürgerlichen Einlagezahlen fehlte und überdies auf die allenfalls für eine Inanspruchnahme in Betracht kommenden Grundstücke und landwirtschaftlichen Betriebe nicht Bedacht genommen war.

Diese Verzeichnisse wurden noch anfangs Juli laufenden Jahres an die genannten Landesregierungen zur schnelligsten Ergänzung zurückgeleitet. Gleichzeitig erhielten alle übrigen Landesregierungen entsprechende neuerliche, ausführliche Weisungen mit dem Ersuchen, ihnen mit aller Beschleunigung nachzukommen.

Trotz wiederholter Betreibungen liegen im Staatsamte für soziale Verwaltung — abgesehen von dem im kurzen Wege ergänzten Verzeichnisse der Stadt Wien, auf Grund welches die fraglichen bürgerlichen Anmerkungen bereits durchwegs beantragt und zum größten Teile auch durchgeführt worden sind — bisher nur die ergänzten Verzeichnisse aus Vorarlberg, ferner aus Salzburg, Oberösterreich und Steiermark vor, die vor wenigen Tagen einlangten und sofort in amtliche Behandlung genommen wurden.

Die Verzeichnisse aus Niederösterreich, Tirol und Kärnten sind teils wohl wegen der Säumigkeit einzelner Bezirksbehörden, aus Kärnten vermutlich auch deshalb, weil die Landesgrenzen noch nicht

feststehen, dem Staatsamte noch nicht übermittelt worden.

Aber auch die bereits vorliegenden Verzeichnisse machen leider zum Teile den Eindruck einer gewissen Flüchtigkeit und Wahllosigkeit und sind stellenweise noch immer ungenau. Wenn sie trotzdem sofort zur Unterlage für die notwendigen Grundbuchsanträge gemacht wurden, geschah dies, um keine Zeit zu verlieren, mit dem Risiko, daß vollzogene Anmerkungen in manchen Fällen über Beschwerden wieder werden gelöscht werden müssen, beziehungsweise daß in Einzelfällen mit einer Abweisung des Anmerkungsantrages durch die Grundbuchgerichte aus formellen Gründen zu rechnen und in diesen Fällen die Anmerkung erst nach weiteren Erhebungen und Ergänzungen zu erwirken sein wird. Auch dürfte sich in manchen Fällen von Abweisungen die Notwendigkeit einer Rekursbringung durch das Staatsamt ergeben.

Im Hinblick auf diese Sachlage trete ich eben jetzt an das Staatsamt für Justiz mit dem Ersuchen heran, die Landtafel- und Grundbuchgerichte anweisen zu lassen, die vom Staatsamte für soziale Verwaltung einlangenden Anmerkungsanträge mit aller Beschleunigung und bei formellen Mängeln mit tunlichstem Entgegenkommen zu behandeln.

Die noch säumigen Länder werden neuerlich um eheste Vorlage ihrer Verzeichnisse ersucht.

Wenn es nun trotz aller fortgesetzten Bemühungen in naher Zeit offenkundig werden sollte, daß eine Durchführung aller notwendigen bürgerlichen Anmerkungen bis Ende des Jahres nicht durchsetzbar und nicht möglich ist, wird leider nichts übrig bleiben, als durch eine Novellierung des Volkspflegestättengesetzes die in Frage stehende Fallfrist des 31. Dezember 1919 angemessen zu verlängern, um die volle, alle tauglichen Objekte erfassende Durchführung des Volkspflegestättengesetzes zu sichern.

Was schließlich den Aufsichtsausschuß anlangt, der nach dem Gesetze der aus den ressortmäßig beteiligten Staatssekretären bestehenden Volkspflegestättenkommission zur wirksameren Gestaltung der Obergewalt über die für öffentlich erklärten (nicht staatlichen) Volkspflegestätten und die in Anspruch genommenen Liegenschaften zur Seite zu stehen hat, so wurden die Mitglieder dieses Ausschusses bereits bestellt und werden demnächst zur konstituierenden Sitzung und zur Beschlußfassung über die Geschäftsordnung einberufen werden.

Wien, 22. Oktober 1919.